



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 42 (S. 837-839)**

Titel **Abänderung des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967**

Ordnungsnummer

Datum 07.12.1967

[S. 837] Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates beschliesst der Regierungsrat:

1. Folgende vom Erziehungsrat am 26. September 1967 beschlossenen, auf Beginn des Wintersemesters 1967/68 in Kraft tretenden Abänderungen des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 werden genehmigt:

§ 5. Für die Immatrikulation an der Theologischen Fakultät werden ausser den in § 3 dieses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:

1. Maturitätszeugnisse der zürcherischen kantonalen Handelsschulen, der Handelsabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich sowie anderer kantonalen oder kommunaler Handelsschulen von gleichem Rang, die nach dem Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten;
2. Maturitätszeugnisse einer der von Ziffer 1 erfassten Anstalten, sofern diese nicht nach dem Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten, sowie ausländischer Handelsschulen von gleichem Rang nach einer vor der kantonalen Maturitätskommission bestandenen Ergänzungsprüfung in den Fächern Latein (oder Geschichte), Deutsch, Mathematik und Biologie.

3.–10. unverändert. // [S. 838]

§ 6. Für die Immatrikulation an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät werden ausser den in § 3 dieses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:

1. Maturitätszeugnisse der zürcherischen kantonalen Handelsschulen, der Handelsabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich und anderer schweizerischer, kantonalen und kommunaler sowie ausländischer Handelsschulen von gleichem Rang, auch wenn sie nicht nach dem Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten.

2.–7. unverändert.

Absatz 2 unverändert.

§ 8. Für die Immatrikulation an der Philosophischen Fakultät I werden ausser den in § 3 dieses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:

1. Maturitätszeugnisse der zürcherischen kantonalen Handelsschulen, der Handelsabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich sowie anderer kantonalen oder kommunaler Handelsschulen von gleichem Rang, die nach dem Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten.

2. Maturitätszeugnisse einer der von Ziffer 1 erfassten Anstalten, sofern diese nicht nach dem Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten, sowie ausländischer Handelsschulen von gleichem Rang nach einer vor der kantonalen Maturitätskommission bestandenen Ergänzungsprüfung in den Fächern Latein (oder Geschichte), Deutsch, Mathematik und Biologie.

3.–10. unverändert.

§ 9. Für die Immatrikulation an der Philosophischen Fakultät II werden ausser den in § 3 dieses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:  
// [S. 839]

1. Maturitätszeugnisse der zürcherischen kantonalen Handelsschulen, der Handelsabteilung der Töcherschule der Stadt Zürich sowie anderer kantonalen oder kommunalen Handelsschulen von gleichem Rang, die nach dem Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten.
2. Maturitätszeugnisse einer der von Ziffer 1 erfassten Anstalten, sofern diese nicht nach dem Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten, sowie ausländischer Handelsschulen von gleichem Rang nach einer vor der kantonalen Maturitätskommission bestandenen Ergänzungsprüfung in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie (einschliesslich Mineralogie, Geologie) und Biologie.

3.–10. unverändert.

§ 32. Mit dem Kollegiengeld ist ein Semesterbeitrag von Fr. 41.– zu entrichten. Studierende, die gemäss den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung und die Invalidenversicherung beitragspflichtig sind, haben gleichzeitig ihre Beiträge zu leisten.

Aus dem Semesterbeitrag werden zugewiesen:

- |     |       |  |
|-----|-------|--|
| Fr. | 6.–   | an die Bibliotheken und Sammlungen,  |
| Fr. | 16.50 | an die Kranken- und Unfallkasse,   |
| Fr. | 6.50  | an die Stipendienkasse der Universität,  |
| Fr. | 1.–   | an die Darlehenskasse für die Studierenden,  |
| Fr. | 6.–   | an die Kasse der Studentenschaft,  |
| Fr. | 4.–   | an den Akademischen Sportverband,  |
| Fr. | 1.–   | an die Tuberkulose-Versicherung des Hochschulanatoriums in Leysin, bzw. ihre Rechtsnachfolgerin. |

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 7. Dezember 1967.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Bürgi

Der Staatsschreiber:

Dr. Epprecht

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.07.2015]